

Tarif Strassenbeleuchtung

SB 2025

(Gemeinde)

Gültig ab 01.01.2025

Position	Energie	Netznutz.	KEV	SDL	WResV	Total	Total	Preis/Einheit
MwSt.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	inkl.	
Bezug Energie	15.10	8.40	2.30	0.55	0.23	26.58	28.73	Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle						11.00	11.89	Fr./Monat

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden	MwSt.	MwSt.	Preis/Einheit
Beschreibung	exkl.	inkl.	
Gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)	2.30	2.49	Rp./kWh
Gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid	0.55	0.59	Rp./kWh
Abgabe für Stromreserve gemäss Winterreserveverordnung (WResV) des Bundes	0.23	0.25	Rp./kWh
Gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) gültig ab 1. Januar 2024			8.10%

Tarif Strassenbeleuchtung

SB 2025

(Gemeinde)

Gültig ab 01.01.2025

Besondere Bestimmungen

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich im April, Juli, Oktober und Januar des Folgejahres. Alle Rechnungen sind zum genannten Datum ohne Abzug und kostenfrei zu bezahlen.

Zahlungsverzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5% (fünf Prozent) sowie die gesamten zuzufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreibungskosten, zu bezahlen.

Die Kosten bei Verzug betragen:

- CHF 45.00 zuzüglich die aktuell gültige MwSt. für die zweite und jede weitere Mahnung.
- CHF 150.00 zuzüglich die aktuell gültige MwSt. für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses.

Tarifzeiten

Mit Einführung des Einheitstarifes am 1.1.2022 wurden die Tarifzonen (Hoch-/Niedertarif) aufgehoben. Der Bezug in den Tarifzonen wird auf den Rechnungen weiterhin ausgewiesen, jedoch unabhängig davon zum Einheitstarif abgerechnet.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der genossenschaft elektra busslingen beruht auf dem vorliegenden Tarif und den jeweils gültigen Reglementen und Geschäftsbedingungen.

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar des angegebenen Jahres in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Tarif für diese Bezüger Gruppe.

<http://www.elektra-busslingen.ch/downloads/index.html>